

36 Verzicht auf überflüssige Rentenanpassungsmitteilungen spart Ausgaben von 10 Mio. Euro

36.0

In Jahren, in denen sich die Rentenbeträge nicht verändern, müssen die Rentenversicherungsträger künftig keine Rentenanpassungsmitteilungen mehr versenden. Hierdurch sparen sie jeweils 10 Mio. Euro ein. Das Bundessozialministerium ist mit dieser Änderung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes gefolgt und hat eine entsprechende Anregung der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgegriffen.

36.1

Einmal jährlich bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die jeweils aktuellen Rentenwerte. Die Rentenversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, die Rentnerinnen und Rentner über die aktuelle Rentenhöhe mit einer Rentenanpassungsmitteilung zu informieren. Im Jahr 2010 hätten sich die Rentenbeträge nach der Rentenanpassungsformel rechnerisch verringert. Eine Schutzklausel bei der Rentenanpassung stellte jedoch sicher, dass der monatliche Rentenbetrag unverändert blieb (Nullanpassung).

Die Rentenversicherungsträger wollten wegen der Nullanpassung auf Rentenanpassungsmitteilungen verzichten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) regte deshalb beim Bundessozialministerium eine entsprechende Gesetzesänderung an. Sie wies dabei auf Einsparmöglichkeiten in Millionenhöhe hin.

Das Bundessozialministerium bestand jedoch auf der Versendung von Rentenanpassungsmitteilungen auch bei einem unveränderten Rentenbetrag. Es begründete seine Haltung damit, dass ein Ausbleiben einer Mitteilung in der Öffentlichkeit zu der Annahme führen könnte, die Renten würden auf absehbare Zeit nicht mehr erhöht. Auch könne der Eindruck entstehen, der Gesetzgeber wolle den Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit nehmen, rechtlich gegen unterbliebene Rentenanpassungen vorzugehen. Da das Bundessozialministerium den Vorschlag der DRV Bund nicht unterstützte, sahen sich die Rentenversicherungsträger aufgrund des seinerzeit geltenden Rechts verpflichtet, trotz der bevorstehenden Nullanpassung den Renten-

beziehen den unveränderten Rentenbetrag mitzuteilen.

Ab Juni 2010 erhielt der Bundesrechnungshof zahlreiche Eingaben von Rentnerinnen und Rentnern. Sie fanden es überflüssig, dass ihnen die Rentenversicherungsträger trotz unverändertem Rentenbetrag eine Rentenanpassungsmitteilung zugesandt hatten. Durch die Medien sei hinreichend bekannt, dass es in jenem Jahr keine Rentenerhöhung geben werde.

Der Bundesrechnungshof ermittelte, dass die Rentenversicherungsträger Verwaltungsausgaben von 10 Mio. Euro einsparen könnten, wenn sie bei einer Nullanpassung keine Rentenanpassungsmitteilungen versenden müssten. Dies teilte er dem Bundessozialministerium mit. Die vom Bundessozialministerium geäußerten Bedenken gegen eine gesetzliche Änderung hielt er für nicht begründet.

Der Bundesrechnungshof empfahl dem Bundessozialministerium erneut zu prüfen, ob bei künftigen Nullanpassungen auf Rentenanpassungsmitteilungen verzichtet werden könne. Es reiche aus seiner Sicht aus, die Rentnerinnen und Rentner dann über die Rentenhöhe zu informieren, wenn sich diese ändert. Die DRV Bund sah das ebenfalls so.

36.2

Das Bundessozialministerium hat die Empfehlungen Ende Oktober 2010 aufgegriffen. Es hat eine gesetzliche Änderung angestoßen, die sicherstellt, dass bei künftigen Nullanpassungen keine Rentenanpassungsmitteilungen mehr versandt werden.

36.3

Mit dem Vierten SGB IV-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3060) hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass die Rentenversicherungsträger keine Rentenanpassungsmitteilungen versenden, wenn sich die Rentenwerte nicht ändern. Dadurch sparen die Rentenversicherungsträger künftig im Fall einer Nullanpassung 10 Mio. Euro Verwaltungskosten.